

22.09.22

Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorge- und Beihilfeberechtigte

A. Problem

Seit dem 1. Januar 2015 gilt für die gesetzlich Versicherten ausschließlich die elektronische Gesundheitskarte (eGK) als Versicherungsnachweis, um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen zu können. Die eGK unterstützt die Anwendungen der sogenannten Telematikinfrastruktur (TI), die der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Qualität und der Transparenz der Versorgung dienen. So können die auf der eGK gespeicherten Notfalldaten Leben retten, ein Medikationsplan kann lebensgefährliche Wechselwirkungen verhindern.

In der elektronischen Patientenakte können Patienten die bislang an verschiedenen Orten vorliegenden Dokumente zu Behandlungen, Therapien, anamnestische Informationen oder Befunde an einer Stelle digital zusammenführen, verwalten und für die Behandlung verfügbar machen. Die gesetzlichen Krankenkassen müssen ihren Versicherten seit Anfang 2021 eine elektronische Patientenakte anbieten.

Die Heilfürsorge stellt als sonstiger Kostenträger eine Krankenkasse insbesondere für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Polizei, der Fachrichtung Polizei beim Verfassungsschutz sowie der Fachrichtung Feuerwehr dar und nimmt als solche am Abrechnungssystem der gesetzlichen Krankenkassen über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen teil. Bisher konnte an die Heilfürsorgeberechtigten nur die Krankenversichertenkarte – das Vorgängermodell der elektronischen Gesundheitskarte – ausgegeben werden. Die Krankenversichertenkarte wird zwar, wie vertraglich vereinbart, in den Arztpraxen noch akzeptiert werden, jedoch führt die Abrechnung über die Krankenversichertenkarte oftmals zu Softwareakzeptanzproblemen, so dass es infolgedessen zu höheren Kosten bei der Heilfürsorge kommt.

Eine ähnliche Problematik stellt sich bei Beihilfeberechtigten bzw. deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Dort ist zwar grundsätzlich kein Versicherungsnachweis erforderlich, da die Behandlung in der Regel als Selbstzahler erfolgt, dennoch sollte auch diesem Personenkreis die Möglichkeit der Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte eingeräumt werden. Für Beihilfeberechtigte bzw. deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die bislang dazu verpflichtet sind, eine beihilfekonforme private Krankenversicherung abzuschließen, erfolgt dies durch die private Krankenversicherung. Jedoch gibt es derzeit Überlegungen im Freistaat Sachsen, den Bemessungssatz in der Beihilfe für bestimmte Personengruppen auf 100 Prozent zu erhöhen, so dass die Notwendigkeit für eine ergänzende private Krankenversicherung entfällt. Folglich können diese dann auch keine elektronische Gesundheitskarte mehr von einem Krankenversicherungsunternehmen erhalten. Dies müsste sodann über die Beihilfeträger erfolgen.

B. Lösung

Es ist vorgesehen, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversichertenkarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen. Diese Möglichkeit soll auch für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige eröffnet werden. Die Möglichkeit der Ausgabe von elektronischen Gesundheitskarten an die Beamtengruppen, die heilfürsorge- oder beihilfeberechtigt sind, muss daher auch im SGB V (§ 362) verankert werden.

Diesem Ziel dient dieser Gesetzesantrag.

C. Alternativen

Es verbleibt bei der Ausgabe der Krankenversichertenkarte an die Heilfürsorgeberechtigten. Diese werden in der Software der Arztpraxen jedoch auf längere Sicht nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Den Beihilfeberechtigten bzw. deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen ohne Krankenversicherung bleibt der Zugang zur eGK und den Anwendungen der TI verwehrt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Kosten würden überschlägig mit 20 EUR jeweils für die Einführung der elektronischen Krankenversichertenkarte und der elektronischen Patientenakte angesetzt werden müssen. Für den Freistaat Sachsen wäre somit von jeweils ca. 266.000 EUR (nur Heilfürsorge) für die Einführung auszugehen; insgesamt also 532.000 EUR.

In den Folgejahren müsste lediglich für die Neueinstellungen sowie den Verschleiß vorgesorgt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorbereitungsarbeiten durch Sachbearbeiter LG 2.1: 400 h,
Ausschreibungen, Vertragsverhandlungen (LG 2.1 und LG 2.2): jeweils 100 h,
Prüfung der Karten durch Sachbearbeiter LG 2.1: ca. 40 h.

F. Weitere Kosten

Keine.

22.09.22

Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorge- und Beihilfeberechtigte

Freistaat Sachsen
Ministerpräsident

Dresden, 22. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat am 13. September 2022 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorge- und Beihilfeberechtigte

zuzuleiten und diesen gemäß Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Kretschmer

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 362 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Heilfürsorge- und Beihilfeberechtigte

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 362 SGB V wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundespolizei oder“ durch die Wörter „, für sonstige heilfürsorgeberechtigte Beamte“ ersetzt, das Wort „oder“ durch „,“ ersetzt und die Wörter „oder für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige“ am Ende angefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundespolizei“ die Wörter „, der Landespolizeien“ eingefügt, das Wort „oder“ durch „,“ ersetzt, nach dem Wort „Bundeswehr“ die Wörter „oder von den Trägern der Freien Heilfürsorge oder den Beihilfeträgern“ angefügt; nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ werden die Wörter „der Bundespolizei oder an Soldaten“ durch die Wörter „, an sonstige heilfürsorgeberechtigte Beamte, an Soldaten oder an Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Bundeswehr“ durch die Wörter „, die Landespolizeien, die Bundeswehr, die Träger der Freien Heilfürsorge oder die Beihilfeträger“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „oder die Bundeswehr“ durch die Wörter „, die Landespolizeien, die Bundeswehr, die Träger der Freien Heilfürsorge oder die Beihilfeträger“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung der Regelung

Dem Gesetzentwurf liegt die Zielsetzung zugrunde, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversichertenkarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen. Diese Möglichkeit soll auch für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige eröffnet werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 362 SGB V wird die Möglichkeit geschaffen, in der Heilfürsorge – statt der bisherigen Krankenversichertenkarte – die elektronische Gesundheitskarte auch für die Heilfürsorgeberechtigten auszugeben sowie die elektronische Patientenakte einzuführen und diese Möglichkeit auch für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige zu eröffnen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ein möglichst umgehendes Inkrafttreten ist anzustreben.